

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassergebühren aufgrund von Gartenbewässerung

1. GRUNDSTÜCK

Welches Grundstück ist gemeint?

Es ist das Grundstück gemeint, auf dem die Gartenbewässerung erfolgt. In der Regel ist es **Ihr eigenes Grundstück**.

Welche Stelle ist für mich zuständig?

Die **StEB Köln** sind zuständig, wenn sich Ihr Grundstück **in Köln** befindet.

Liegt Ihr Grundstück **außerhalb** von Köln (z. B. Pulheim, Siegburg, Bergisch Gladbach usw.), sprechen Sie bitte die für Sie **zuständige Stelle** an. Es spielt dabei keine Rolle, wenn eine andere Institution erklärt, dass die StEB Köln zuständig wären. Sie finden die Adresse auf dem Gebührenbescheid, den Sie von der Stelle erhalten haben.

Die StEB Köln können nur **Grundstücke in Köln** bearbeiten!

Und ganz wichtig: Bitte geben Sie auf jeden Fall das **Kassenzeichen** des Gebührenbescheides an.

Die **SAP-Nummer** ist eine individuelle Nummer, die bei den StEB Köln für jedes Grundstück vergeben wurde.

Wenn Ihnen aus einem früheren Verfahren die SAP-Nummer bekannt ist, geben Sie diese auch an.

Wenn nicht – keine Sorge ... sie wird Ihnen später mitgeteilt.



Abbildung 1

2. ZÄHLER

Warum werden die Angaben benötigt?

Wir benötigen die Angaben, um die Absetzungsmenge berechnen zu können und damit der richtige Zähler dem richtigen Grundstück zugeordnet werden kann.

Was für Angaben werden gebraucht?

Die Zählernummer, der Zählerstand und die Dauer der Eichung. Bitte fügen Sie ein Foto von dem eingebauten Gartenwasserzähler dem Antrag bei.

Die **Zählernummer** kann jedoch auch anders aussehen.

Hier einige Beispiele:

8 DEL20 1234 5678 · 23456789 A ·

8ZRI0012345678 · 20.123456 · 8 PIP00 1234 5678

Hier ein Beispiel, wo Sie die Angaben finden:



Abbildung 2

Der **Anfangszählerstand** ist der Zählerstand Ihres Gartenwasserzählers bei Einbau. Zum Beispiel beträgt der Zählerstand bei Abbildung 3: 49,5779 m³. Die schwarzen Ziffern auf Ihrem Zähler sind die Stellen vor dem Komma und weisen die Kubikmeter aus. Die roten Ziffern auf Ihrem Zähler sind die Nachkommastellen, die die Liter ausweisen.

Hinweis: Auf ein paar wenigen Zählermodellen sind keine roten Ziffern zu finden. Bei diesen Zählern können Sie die Nachkommastellen anhand der abgebildeten „Rädchen“ erkennen. Beispiel: „49,5779 m³“

Die **Eichung** ist in den meisten Fällen als „M...“ (M + zweistellige Jahreszahl), wie auf dem abgebildeten Zähler, angegeben. Es kann jedoch auch vorkommen, dass diese Eichplakette am Rand des Zählers zu finden ist oder am Rand ein gelber Aufkleber darauf hinweist „geeicht bis Ende 20...“. Die Zähler sind immer für 6 Jahre geeicht.

Das **Einbaudatum** ist als Nachweis wichtig, ab wann die Bewässerung frühestens begonnen wurde.

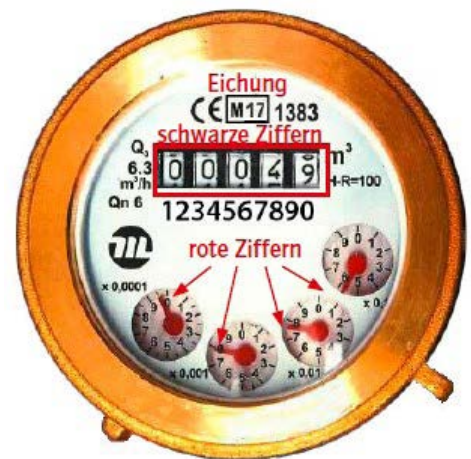


Abbildung 3

Wer baut den Zähler ein?

Für den Einbau der Zähler müssen **Sie selbst** sorgen. Sie können jemanden beauftragen (z. B. ein **Fachunternehmen** – aber bitte führen Sie Kostenvergleiche durch!) oder den Einbau bzw. die Montage selbst durchführen.

Hierzu haben Sie entweder die Möglichkeit, den Zähler fest in die Leitung, die ausschließlich in den Garten führt, einzubauen (**Abbildung 4**) ...

... oder Sie haben die Möglichkeit, den Zähler als Zapfhahnzähler draußen an die Zapfstelle anzubringen (**Abbildung 5**).

Den Zähler können Sie im Fachhandel oder im Baumarkt kaufen.

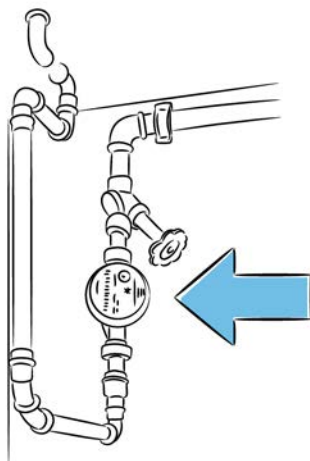


Abbildung 4

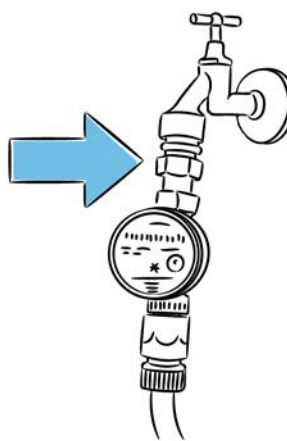


Abbildung 5

3. ERKLÄRUNG

Was ist mit „Wasserhahn/Zapfhahn“ gemeint?

Der Wasserhahn/Zapfhahn ist die Stelle, an der Sie das Wasser für die Gartenbewässerung entnehmen bzw. die Stelle, an der Sie Ihren Wasserschlauch anschließen.



Abbildung 6

Wo soll sich der Wasserhahn/Zapfhahn befinden?

Der Wasserhahn/Zapfhahn muss sich im Außenbereich, d. h. außerhalb Ihres Gebäudes, befinden. Häufig befindet sich der Wasserhahn z. B. draußen an der Hauswand (Abbildung 6).

Hinweis: Ein Wasserhahn im Haus mit einem Schlauch nach draußen wird **nicht** akzeptiert (Abbildung 7).



Abbildung 7

Abfluss des Wassers in den Kanal?

Unter der Entnahmestelle darf sich z. B. kein Waschbecken oder Bodeneinlauf mit Verbindung zum Kanal befinden. Es darf kein Flächengefälle zum Straßenkanal oder ähnliche Möglichkeiten zum Abfluss des über den Zähler gemessenen Wassers in den Kanal bestehen (Abbildung 8).

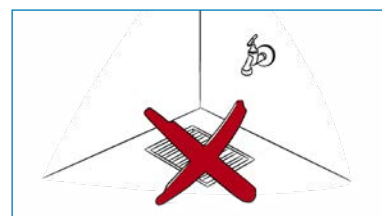


Abbildung 8

4. PERSÖNLICHE ANGABEN (ANTRAGSTELLER*IN)

Warum soll ich meine persönlichen Angaben machen?

Nur so kann man feststellen, dass der Antrag von berechtigten Personen gestellt wurde. Berechtigt sind z. B. der*die Eigentümer*in, der*die Erbbauberechtigte oder wer von berechtigten Personen dazu bevollmächtigt wurde. Im Falle einer Bevollmächtigung ist die Vollmacht dem Antrag beizufügen.

Bei Verwaltungsgesellschaften (Stichwort: „Wohnungseigentum“) ist die Verwaltungsgesellschaft antragsberechtigt. Die einzelnen Wohnungs(teil)eigentümer*innen werden von einer Verwaltungsgesellschaft vertreten. Dementsprechend sind die Anträge von der Hausverwaltung zu stellen. Einzelne Anträge der Wohnungs(teil)eigentümer*innen können nicht berücksichtigt werden.

Manchmal weichen die Grundstücksangaben von denen der antragstellenden Person ab. Deswegen soll hier die Adresse der antragstellenden Person eingetragen werden, damit keine Fehler passieren und das Ergebnis an die richtige Stelle geschickt wird.

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung folgende Fragen:

- Erhalte ich den Bescheid über Grundbesitzabgaben (mit Schmutzwassergebührenveranlagung)? Wenn ja, sind Sie antragsberechtigt.
- Werde ich von einer Hausverwaltung vertreten? Wenn ja, bitte den Antrag über die Hausverwaltung stellen.
- Handelt es sich um eine Bruchteilsgemeinschaft, Erbengemeinschaft o. ä.? Wenn ja, bekomme ich den Bescheid über Grundbesitzabgaben? Wenn nein, bitte den Antrag über den*die Bescheidempfänger*in stellen.
- Bin ich Mieter*in einer Wohnung/eines Hauses? Wenn ja, bitte mit der Vermieterin oder dem Vermieter die Pläne zur Zählerinstallation vorab besprechen und anschließend über den*die Eigentümer*in bzw. die Hausverwaltung den Antrag stellen.

5. WAS IST NOCH WICHTIG?

Muss ich jedes Mal diese Unterlagen vorlegen, wenn ich einen Antrag auf Absetzung stelle?

Nein. Nur beim ersten Antrag. Bei allen späteren Anträgen reicht es aus, wenn Sie den Zählerstand (zum Ende der Bewässerungsperiode) mitteilen. Am besten ist, wenn Sie auch hier ein Foto des Zählers mitschicken, auf dem die Zählerstände zu sehen sind. Sowohl den Erstantrag als auch die laufende Zählerstandsmeldung senden Sie bitte per E-Mail an abwassergebuehren@steb-koeln.de.

ACHTUNG: Bei der Zählerstandsmeldung nicht das betreffende Grundstück (Adresse) vergessen. Ansonsten kann die Zählerstandsmeldung nicht zugeordnet werden.

Gibt es eine Frist zur Antragstellung?

Sie können den Erstantrag zu jedem Zeitpunkt im Jahr stellen.

Den Zählerstand Ihres Gartenwasserzählers müssen Sie dann immer zum Ende eines jeden Jahres mitteilen.

Spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides.

Die Zählerstandsmitteilung senden Sie bitte inklusive Foto des Gartenwasserzählers per E-Mail an:

abwassergebuehren@steb-koeln.de.

Hinweis: Der Abzug der Gartenbewässerung erfolgt satzungsgemäß immer im übernächsten Jahr. Zum Beispiel wird der Gartenwasserverbrauch aus 2025 bei der Gebührenveranlagung 2027 berücksichtigt, der aus 2026 bei der Gebührenveranlagung 2028 usw.

Was passiert, wenn meine Angaben nicht vollständig sind?

Sollte eine mit * gekennzeichnete Information fehlen, kann die Absetzung von der Schmutzwassergebühr nicht erfolgen. Deswegen ist es wichtig, dass alle mit * gekennzeichneten Angaben gemacht werden.

Lohnt sich eine Antragstellung für mich?

Die aktuellen Schmutzwassergebühren finden Sie auf unserer Internetseite unter www.steb-koeln.de. Sie können selbst am besten abschätzen, wie viel Wasser Sie in Ihren Garten gießen und ob sich die Zähler-Investition lohnt. Die Zähler sind nur für maximal sechs Jahre geeicht und müssen nach Ablauf der Eichung ausgetauscht werden. Zudem kommt es auch noch darauf an, wie hoch Ihre Kosten für die Installation des Zählers sind. Wenn Sie den Zähler selber anbringen, ist es voraussichtlich günstiger als über ein Fachunternehmen. Zudem variieren die Fachunternehmen stark in der Rechnungsstellung. An dieser Stelle sollten Sie auf jeden Fall mehrere Angebote einholen.

Tipp: Schauen Sie vor dem Gießen einmal auf Ihren Hauptwasserzähler und schauen Sie danach, was der Zähler anzeigt. Anhand dieser Differenz können Sie grob auf die Tage/Monate der Bewässerung hochrechnen, wie viel Wasser Sie messen könnten und ob sich die Zählerinstallation lohnt.

Jetzt habe ich noch Fragen – wer hilft mir weiter?

Zur Beantwortung der Fragen stehen Ihnen diese Wege offen:

Postalisch: Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln

E-Mail: abwassergebuehren@steb-koeln.de

Telefonisch: 0221 221-26868

Wünschen Sie sich eine persönliche Beratung?

Zur persönlichen Beratung können Sie uns gerne auch in der Ostmerheimer Straße 555 in 51109 Köln, besuchen.

Bitte vereinbaren Sie dazu vorab einen Termin unter den genannten Kontaktdaten oder direkt über unser

[Kontaktformular](#).